

Nürnberg

den 18. Aug. 1952 195

Der als *Fernmeldebauamt Nürnberg*
Die

widerruflich angenommene
war heute zur Ablegung des Gelöbnisses und dienstlichen Verpflichtung vorgeladen.

Unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Gelöbnisses wurde ^{ihm} ~~ih~~ der umstehende Wortlaut des Gelöbnisses zum Durchlesen vorgelegt.

Nachdem ^{er} ~~sie~~ erklärt hatte, daß ^{er} ~~sie~~ den Wortlaut durchgelesen und verstanden habe, gelobte ^{er} ~~sie~~ durch Handschlag und Nachsprechen der umstehenden Worte Wahrung des Grundgesetzes und aller Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie gewissenhafte Erfüllung ^{seiner} ~~ihrer~~ Dienstobliegenheiten.

Im Anschluß hieran wurden ^{ihm} ~~ihr~~ die Bestimmungen über die Schweigepflicht, § 3 der allgemeinen Dienstpflichten, vorgelesen mit dem Hinweis, daß ^{er} ~~sie~~ bei Zuwiderhandlung schwere Bestrafung zu erwarten habe. Ferner wurde ^{er} ~~sie~~ auf die folgenden Bestimmungen über die Wahrung des Amtsgeheimnisses, insbesondere des Post-, Postscheck-, Postsparkassen- und Fernmeldegeheimnisses, besonders hingewiesen:

Der Verpflichtete hat — auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses — über die ihm bei seiner Tätigkeit im Dienste der Deutschen Bundespost bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Pflicht kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung befreien.

Zu den Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, gehören sowohl alle dienstlichen Vorkommnisse im Post-, Postscheck-, Postsparkassen- und Fernmeldedienst, aus deren Bekanntgabe für die Bundespost oder für einzelne Personen Nachteil entstehen kann, als auch Tatsachen dieser Art, die sich auf den Post-, Postscheck-, Postsparkassen- und Fernmeldedienst beziehen. Über Postsendungen jeder Art, Buchungen im Postscheck- und Postsparkassendienst, Telegramme sowie am Fernsprecher geführte Gespräche ist strengste Verschwiegenheit zu wahren; keinem anderen darf mitgeteilt werden, ob und mit wem jemand Postsendungen oder Telegramme wechselt, im Geldverkehr steht oder Gespräche führt und ob jemand Postsparrer ist oder war.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses hat dienststrafrechtliche Ahndung zur Folge und kann auch — bei Verletzung wichtiger öffentlicher Interessen — zur strafgerichtlichen Verurteilung führen.

Die Verletzung des Post-, Postscheck-, Postsparkassen- und Fernmeldegeheimnisses führt stets zur strafrechtlichen und dienststrafrechtlichen Verfolgung.

Er ^{Sie} wurde auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß ^{er} ~~sie~~ sofern ^{ihm} ~~ihr~~ Dienstverrichtungen übertragen sind, die sich als Ausfluß öffentlich-rechtlicher Amtstätigkeit darstellen, bei allen Dienstverrichtungen als Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches gelte und als solcher den härteren Strafen für Verbrechen und Vergehen im Amt unterliege.